



Georgenkirchstrasse 69/70  
10249 Berlin

### per Email

An die Mitglieder des  
Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales  
z.H. des Vorsitzenden  
Herrn MdB Gerald Weiß  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik  
11011 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762  
Fax: (030) 24344 – 5763

buero@fluechtlingsrat-berlin.de  
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 26. April 2009

## Stellungnahme zur Anhörung zum Asylbewerberleistungsgesetz am 04.05.2009

### Das Gesetz

**Ziel** des 1993 als Teil des Asylkompromisses geschaffenen AsylbLG war es, durch Leistungseinschränkungen für in Deutschland lebende Asylbewerber den "Asylmissbrauch" und das "Schlepperunwesen" zu bekämpfen. Das Gesetz sollte die - seitdem allerdings aus anderen Gründen<sup>1</sup> erheblich zurückgegangene - Zuwanderung von asylsuchenden Flüchtlingen steuern.<sup>2</sup>

Dazu dienten folgende **Maßnahmen**:

- deutliche Leistungsabsenkung,
- Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften,
- Vorrang von Sachleistungen, nur ein ganz geringer Bargeldanteil.

Hinzu kommen weitere Einschränkungen, insbesondere

- eingeschränkte medizinische Versorgung unter Ausschluss von der gesetzlichen Krankenversicherung,
- volle Anrechnung von Vermögen, ohne Freibeträge,<sup>3</sup>
- seit 1998 nochmalige Leistungsabsenkung auf das "Unabweisbare" in "Missbrauchsfällen".<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Ende der Kriege im ehemaligen Jugoslawien; technischer und personeller Ausbau der Überwachung der EU-Außengrenzen; Kontrollen von Asylsuchenden (Abgleich Fingerabdrücke nach Eurodac-VO) und Asyl-Zuständigkeitsregelung innerhalb der EU (Dublin II-VO).

<sup>2</sup> Hier stellt sich die Frage, ob es legitim ist, mit der leistungsrechtlichen Sanktionierung in Deutschland lebender Menschen eine Verhaltensänderung bei Dritten, noch im Ausland lebender potentieller Flüchtlinge zu erreichen.

<sup>3</sup> Die Regelung der §§ 7 und 7a AsylbLG führen immer wieder zu Exzessen auf Sozialämtern, etwa der Beschlagnahme von persönlichsten Dingen wie Mobiltelefonen und Schmuck. Es kommt sogar zur Beschlagnahme von Bargeld "auf Verdacht" anlässlich von Kontrollen dunkelhäutiger Menschen durch die Polizei z.B. auf Bahnhöfen, da Asylbewerber angeblich nicht mehr als 80 € Bargeld bei sich haben dürften (die kontrollierende Polizei weiß weder, ob der Betroffene überhaupt Leistungen nach AsylbLG bezieht, noch ob er z.B. Barleistungen nach § 3 Abs. 2 oder § 2 AsylbLG erhält).

<sup>4</sup> § 1a AsylbLG

Rechtssystematisch ist das AsylbLG ein **Sondergesetz** für Flüchtlinge, für die die allgemeinen Grundsätze der deutschen Sozialgesetzgebung (SGB I und X) und des Sozialhilferechts (BSHG bzw. SGB II/XII) nicht zur Anwendung kommen sollen.<sup>5</sup>

## Entzug von Bargeld: Sachleistungen

Die betroffenen Ausländer erhalten **Sachleistungen** im Wert von 184 € mtl. sowie einen Barbetrag von 40,90 € mtl. Zum Vergleich: Beim ALG II beträgt die bar verfügbare Regelleistung 351 € mtl. Ehepartner und Kinder erhalten bis zu 50 % geringere Beträge.<sup>6</sup> An der Höhe der Leistungen bestehen **verfassungsrechtliche Zweifel**.

- Der **Wert** der tatsächlich erbrachten Sachleistung liegt in der Praxis nach Art und Form der Leistungen um bis zu 50 % unter dem Sollwert, einklagbar ist der Sollwert jedoch nicht.<sup>7</sup>
- Der **Barbetrag** von 1,34 €/Tag (40,90 €/Monat) soll den gesamten "persönlichen" Bedarf an ÖPNV, Rechtsanwalt, Telefon, Porti, Information, Internet, Zusatzernährung usw. decken.<sup>8</sup> In Fällen eines Missbrauchvorwurfs nach § 1a AsylbLG wird der Barbetrag ganz gestrichen.
- Die **Beträge** der Grundleistungen nach AsylbLG (Barbetrag 80 DM/40,90 €/Monat, sowie der Sollwert der Sachleistungen) sind seit über 15 Jahren unverändert. Sie wurden seit Einführung des AsylbLG 1993 kein einziges Mal an die Preisentwicklung angepasst.<sup>9</sup>

## Das Arbeitsverbot: Die künstlich erzeugte Notlage

Die **Notlage** der Leistungsempfänger ist - anders als beim ALG II oder der Sozialhilfe - durch ausländerrechtliche Sanktionen künstlich erzeugt (Arbeits- und Ausbildungsverbot, Wohnverbot und Einweisung in Sammellager, Zwangsverteilung mit Residenzpflicht sowie Trennung von hier integrierten anderswo lebenden Angehörigen).

- Dies soll der **Abschreckung** anderer Flüchtlinge dienen. Der Staat lässt es sich etwas kosten, eine künstliche Notlage inmitten der Wohlstandsgesellschaft zu erzeugen.
- Die Flüchtlinge empfinden dies - zuallererst das Arbeitsverbot, aber auch die Sachleistungen, die Gemeinschaftsunterkünfte, die Residenzpflicht usw. - als das, was es ist: einen ganz gezielten **Angriff auf ihre persönliche Würde**. Diese Form der Ausgrenzung macht sie auf Dauer psychisch und physisch **krank**.

---

<sup>5</sup> Auch der Zugang zu weiteren Sozialleistungen wie der gesetzlichen Krankenversicherung, Arbeits- und Ausbildungsförderung, Kinder- und Elterngeld usw. ist in der Regel versperrt.

<sup>6</sup> Der Bargeldanteil ist bei Kindern auf 20,45 €/Monat gekürzt, der Sollwert der Grundleistung auf etwa 60 % des Betrags für Erwachsene. Der laufende Schulbedarf kann hiervon nicht bezahlt werden, ebenso wenig die Essenbeiträge von Schule und Kindergarten, schon gar nicht der sonstige persönliche Bedarf von Babypflege und Pampers bis zu Fahrkosten usw.

<sup>7</sup> Der Warenwert der Essenspakete liegt in der Praxis regelmäßig weit unter den Werten nach § 3 Abs. 2 AsylbLG. Die Beträge nach § 3 Abs. 2 AsylbLG sind nicht rechtsverbindlich für den Fall der Sachleistungsversorgung nach § 3 Abs. 1 AsylbLG. Teils wird der Einkauf auf völlig übertriebene Sonderläden für Ausländer beschränkt. Im Fall von Bestellpaketen oder Einkauf nach "Punktesystem" dienen die Punkte allein dem Zweck, die völlig überhöhten Preise zu vertuschen. Bei Gutscheinen wird der Einkauf häufig auf wenige teure Läden beschränkt (keine Discounter), zudem verhindern die Stückelung der Gutscheine und die fehlende oder begrenzte Restgeldrückgabe einen wirtschaftlichen Einkauf. Aufgrund der abgelegenen Lage der Unterkünfte und/oder der Beschränkung des Einkaufs auf spezielle Läden kommen zum Einkauf des täglichen Bedarfs noch erhebliche Fahrkosten für den ÖPNV hinzu.

<sup>8</sup> Allein für den ÖPNV ist das Bargeld schnell verbraucht: Monatsticket Sozialkarte für AsylbLG-Berechtigte in Berlin 33,50 €, Einzelfahrt hin/zurück AB 4,20 €, Einzelfahrt DB Prenzlau/Uckermark < > Berlin 27 € (z.B. zum Anwaltsgepräch). Viele Kommunen bieten gar keine Sozialtickets an, oder lassen diese nur für SGB II/XII Berechtigte, nicht aber für AsylbLG-Berechtigte gelten.

<sup>9</sup> Entgegen § 3 Abs. 3 AsylbLG. Laut Statistischem Bundesamt [www.destatis.de](http://www.destatis.de) beträgt die Preissteigerung von 1993 - 2008 bei Lebensmitteln 27 % und im Bereich Verkehr 51 % (ÖPNV ist nicht gesondert ausgewiesen, dürfte aber in dieser Größenordnung liegen). Die laut Statistischem Bundesamt seit 1993 gesunkenen Kosten im Bereich Nachrichtenübermittlung setzen einen internetfähigen PC und einen Festnetzanschluss voraus. Beides ist in Gemeinschaftsunterkünften nicht verfügbar, Flüchtlinge sind in der Praxis auf teure Mobiltelefonie angewiesen.

## Die betroffenen Ausländer und Flüchtlinge

Der **Personenkreis**, für den die Leistungseinschränkungen des AsylbLG gelten, umfasste ursprünglich nur Asylbewerber in den ersten 12 Monaten ihres Aufenthaltes. Durch Gesetzesänderungen 1997, 2005 und 2007 wurde die Gruppe der betroffenen Ausländer um ein Vielfaches erweitert. Die Leistungseinschränkungen des AsylbLG gelten heute - unabhängig von der bisherigen Aufenthaltsdauer - mindestens 48 Monate lang für

- **asylsuchende** Ausländer,
- **geduldete** Ausländer,
- Ausländer mit **vorübergehendem Bleiberecht** in Form einer **Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 24, 25 Abs. 4 S. 1 und 25 Abs. 4a AufenthG,
- Ausländer mit **dauerhaftem Bleiberecht** in Form einer **Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Abschaffung Kettenduldung),<sup>10</sup>
- Ausländer, die im Anschluss an eine vorangegangene Leistungsberechtigung nach AsylbLG eine **Aufenthaltserlaubnis** mit einer Geltungsdauer von bis zu 6 Monaten erhalten.<sup>11</sup>

## Erst 12, jetzt 48 Monate Leben unter dem Existenzminimum

Die **Dauer** der Leistungseinschränkungen wurde 1997 von **12 auf 36 Monate** und 2007 auf **48 Monate** ausgeweitet. Erst nach dieser Zeit werden ein Bedarf an **"Integration"** und aus diesem Grund Leistungen in Höhe der Sozialhilfe nach dem SGB XII zugebilligt.<sup>12</sup>

Der **Zeitpunkt der Kürzung** korreliert nicht notwendig mit der Aufenthaltsdauer. Maßgeblich für die Wartezeit ist nämlich **nicht die Aufenthaltsdauer**, sondern allein die Zeiten des Bezugs der eingeschränkten Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Bei Ausländern, die zwischenzeitlich erwerbstätig waren, oder Sozialleistungen z.B. nach SGB II, SGB III, KJHG, BSHG, § 2 AsylbLG bezogen haben, wird die Kürzung später nachgeholt. Deshalb und wegen der im August 2007 mit dem EU-Richtlinienumsetzungsgesetz erfolgten Verlängerung der Kürzung von 36 auf 48 Monate ist selbst nach mehr als 10 Jahren Aufenthaltsdauer eine erneute Kürzung jederzeit möglich, weil die Gesamtkürzungsdauer von 48 Monaten noch nicht erreicht ist. An **Zeitpunkt und Dauer der Kürzung** bestehen **verfassungsrechtliche Zweifel**.

- Für **Kinder** gelten die Einschränkungen (Sachleistungen, keine Krankenversicherung) bis mindestens **zum 4. Geburtstag**, auch wenn die Eltern längst Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten oder einen dauerhaften Aufenthaltstitel besitzen und z.B. Alg II beziehen.<sup>13</sup>
- Die 2007 vorgenommene Ausweitung von 36 auf 48 Monate bewirkt unabhängig von der bisherigen Aufenthaltsdauer eine **erneute Leistungseinschränkung für weitere 12 Monate**. Auch wer z.B. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG bereits mehr als 10 Jahre hier lebt, erhält jetzt erneut für 12 Monate Sachleistungen, und die Krankenversicherungskarten werden eingezogen.<sup>14</sup>

---

<sup>10</sup> § 1 Abs. 1 AsylbLG

<sup>11</sup> § 1 Abs. 2 AsylbLG. Die Regelung wird in der Praxis auf den genannten Personenkreis angewandt und stellt ein Integrationshindernis für Flüchtlinge dar, die ein Bleiberecht erhalten. Diese Praxis ist rechtswidrig, denn nach ihrem Wortlaut gilt die Regelung nur bei gleichzeitigem Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 1 Abs. 1 AsylbLG, was bereits aus ausländerrechtlichen Gründen praktisch unmöglich ist (Röseler/Meyer in Huber, Handbuch des Ausländer und Asylrechts, AsylbLG § 1 Rn 27 ff; Herbst in Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, § 1 AsylbLG Rn 42 ff.). Die Regelung ist daher überflüssig und sollte gestrichen werden.

<sup>12</sup> Vgl. Begründung zu § 2 AsylbLG, [BT-Drs. 12/5008 v. 24.05.93](#), S. 15 f. (im Entwurf noch als "§ 1a" bezeichnet).

<sup>13</sup> [BSG, U.v. 17.06.2008, 8/9b AY 1/07 R](#)

<sup>14</sup> BSG a.a.O.

- Aufenthaltszeiten aufgrund einer **Erwerbstätigkeit** werden für die 48monatige Wartefrist nicht anerkannt. Auch **Bezugszeiten** nach z.B. nach BSHG, SGB III, SGB II, SGB XII, KJHG sowie Zeiten nach § 2 AsylbLG werden nicht anerkannt.
- Bei vor 2005 (z.B. wegen Krankheit) erteilter humanitärer **Aufenthaltsbefugnis** nach § 30 AuslG sind trotz dauerhaftem Bleiberecht erneute Leistungskürzungen zwecks Erfüllung der 48 monatigen Wartefrist auch nach jahrzehntelangem Voraufenthalt möglich (z.B. wegen früheren BSHG-Bezugs). Entsprechendes gilt z.B. für Iraker, die nach Asylwiderruf wegen anerkannter Unmöglichkeit der Rückkehr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten haben.<sup>15</sup>
- Wenn ein Elternteil z.B. aufgrund einer **Flüchtlingsanerkennung ALG II** erhält, erhalten der andere Partner und die Kinder in der **Bedarfsgemeinschaft** kein Sozialgeld, sondern bei Aufenthaltserlaubnis z.B. nach § 25 Abs. 5 AufenthG oder Duldung nur Leistungen nach AsylbLG. Die Leistungen für die Familie müssen dann von zwei Behörden erbracht werden (ARGE und Sozialamt).

## Einschränkungen über 48 Monate hinaus

Wenn die 48-monatige Vorbezugsdauer erfüllt ist und kein Vorwurf des "rechtsmissbräuchlichen Verhaltens" im Raum steht, können unter das AsylbLG fallende Ausländer gemäß § 2 AsylbLG Leistungen nach dem eigentlich für Erwerbsunfähige gedachten Sozialhilferecht (SGB XII) beanspruchen, einschließlich einer Krankenversichertenkarte<sup>16</sup>. Es bleibt bei der Zuständigkeit der AsylbLG-Behörde, solange sich der Aufenthaltsstatus nicht ändert. Auch die unter § 2 AsylbLG fallenden Ausländer bleiben trotz Erwerbsfähigkeit von der **Grundsicherung für Arbeituchende nach dem SGB II ausgeschlossen**. Die Folgen:

- Die Ausländer besitzen zwar eine **unbeschränkte Arbeitserlaubnis**, die sie bei Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nach 3 Jahren (§ 9 BeschVerfV), bei Duldung nach 4 Jahren (§ 10 BeschVerfV) beanspruchen können. Dennoch erhalten sie **keine Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt** (§§16 - 16 f SGB II).
- Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II), Sanktionen bei Arbeitsverweigerung (§ 31 SGB II) sowie "1-€-Jobs" (§ 16d SGB II) entfallen mangels Rechtsgrundlage im SGB XII.
- Mancherorts werden unter Verweis auf die Ziele des AsylbLG auch über 48 Monate hinaus selbst bei Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG die Mietkostenübernahme und damit der Bezug einer **Wohnung verweigert**.<sup>17</sup>
- In einigen Bundesländern, z.B. Bayern und Baden-Württemberg, wird auch nach § 2 AsylbLG über 48 Monate hinaus bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften eine **unbefristete Sachleistungsversorgung** durchgeführt.<sup>18</sup>
- Für Ausländer mit Duldung ist über 48 Monate hinaus eine **unbefristete Leistungseinschränkung** (Sachleistungen) nach § 3 AsylbLG vorgesehen, falls ihnen - unabhängig von der aktuellen Mitwirkung an der Passbeschaffung - zu irgendeinem Zeitpunkt - ggf. auch vor Einreise bzw. Asylantragstellung, ggf. auch vor 10 oder 15 Jahren - ein möglicherweise die Aufenthaltsdauer beeinflussendes "rechtsmissbräuchliches Verhalten" vorgeworfen wurde.<sup>19</sup>

<sup>15</sup> BSG a.a.O.

<sup>16</sup> § 264 SGB V. Mit der Karte ist keine "Mitgliedschaft" in der GKV und kein Anspruch auf Pflegeversicherung verbunden. Die Krankheitskosten rechnet die GKV einzelfallbezogen mit dem Sozialamt ab.

<sup>17</sup> Das [LSG NRW B.v. 05.02.09, L 20 B 2/09 AY ER](#) hält dies für zulässig. In einigen Ländern erfolgt die Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte auch mit Hilfe von Landesaufnahmegesetzen (z.B. in Bayern), was teils sogar bei dauerhaften Aufenthaltstiteln erfolgt (z.B. in Thüringen bei Bleiberecht nach §§ 23 I, 23a, 25 V). Mangels bundesrechtlicher Grundlage bestehen an dieser Praxis verfassungsrechtliche Zweifel.

<sup>18</sup> § 2 Abs. 2 AsylbLG. Die generelle (landesweite) Praxis der Sachleistungsversorgung nach § 2 ist in manchen Bundesländern üblich, allerdings rechtswidrig, da nach dem Gesetz auf die besonderen Verhältnisse in der einzelnen Unterkunft abzustellen ist und Sachleistungen die Ausnahme darstellen.

<sup>19</sup> BSG a.a.O.

## Krankenbehandlung verweigert oder verschleppt

Die medizinische Versorgung wird nach § 4 AsylbLG vom Sozialamt erbracht.

- **Krankenscheine** werden in der Praxis vom Sozialamtsachbearbeiter nicht quartalsweise vorab, sondern meist erst dann ausgestellt, wenn ein Flüchtling aufgrund einer akuten Erkrankung einen konkreten Behandlungsbedarf geltend macht. Er kann also nicht direkt zum Arzt gehen, sondern muss erst einen Sozialamtstermin abwarten.
- Häufig wird vom Sachbearbeiter als Nachweis des Behandlungsbedarfs erstmal die schriftliche Terminvereinbarung mit einem Arzt ("Vorlage Terminzettel!") verlangt.
- Ist eine **Facharztbehandlung** erforderlich, wird dies mancherorts erst nach Begutachtung durch den **Amtsarzt** genehmigt, was zu wochen- und monatelangen Verzögerungen führt.<sup>20</sup>
- Teils wird die **freie Arztwahl** ganz verweigert und die Behandlung nur bei vom Sozialamt benannten Ärzten zugelassen.
- Die Ausstellung von Behandlungsscheinen zur ärztlichen und zahnärztlichen **Vorsorge** ist im AsylbLG zwar vorgesehen,<sup>21</sup> unterbleibt in der Praxis jedoch regelmäßig.

Die Ämterpraxis führt zu erheblichen Verzögerungen der Behandlung und zum Unterlassen dringend nötiger Arztbesuche. Krankheiten werden verschleppt. Die Kosten für **Notarzteinsätze**, **Rettungsfahrten** und **stationäre Notaufnahmen** steigen dementsprechend.

§ 4 AsylbLG beschränkt die Behandlung auf akute und schmerzhafte Krankheiten. Zwar müssen nach § 6 AsylbLG auch **chronische Erkrankungen** behandelt werden, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Dies wird in der Praxis jedoch häufig abgelehnt oder verschleppt und teilweise sogar von Gerichten für unnötig erklärt.

- Da wurden behinderten bosnischen Flüchtlingskindern Rollstühle und Gehhilfen versagt oder Afrikanern, denen man in der Folter fast alle Zähne gezogen hat, der Zahnersatz.
- In Thüringen werden Zähne selbst bei Kindern nur provisorisch mit Zahnzement gefüllt, und wenn sie trotzdem weiter Schmerzen machen gezogen.<sup>22</sup>
- Der Rettungswagen kommt in Thüringen ins Flüchtlingsheim nur, wenn der diensthabende Wachschutzmitarbeiter die medizinische Notwendigkeit bestätigt.<sup>23</sup>

Beispiele **gerichtlich bestätigter** Fälle der **Verweigerung** der Behandlung chronischer Krankheiten:

- schwere Hüftgelenksnekrose, die mit Opiaten statt einer Operation behandelt werden soll,<sup>24</sup>
- Dialysebehandlung auf Dauer an Stelle einer Nierentransplantation,<sup>25</sup>
- keine Hörgeräte für ein Kind trotz massiver Schädigung der Sprachentwicklung/Dyslalie,<sup>26</sup> sowie
- Verschleppung bzw. Verweigerung einer Lebertransplantation - mit Todesfolge.<sup>27</sup>

---

<sup>20</sup> Aus dem Barbetrag von 1,34 €/Tag müssen auch die Fahrtkosten für die zusätzlichen Arzt- und Behördentermine (Beschaffung Terminzettel, Amtsarzttermine, Beantragung Krankenschein) gezahlt werden.

<sup>21</sup> § 4 Abs. 3 AsylbLG

<sup>22</sup> Vgl. FR 21.11.98, "In Thüringen werden kranke Asylbewerber vor allem ruhiggestellt".

<sup>23</sup> Bis heute übliche Praxis im gesamten Bundesland. In diesem Zusammenhang kam es im Juli 1998 in Altenburg zu einem Todesfall. Es würde zuviel kosten jetzt einen Arzt zu holen, habe der Wachschützer gesagt, der Flüchtling starb am nächsten Tag im Krankenhaus ("Ungeklärte Todesursache", TAZ 06.07.98)

<sup>24</sup> [VG Gera 6 K 1849/01 GE. U.v. 07.08.03](#)

<sup>25</sup> [OVG Greifswald, I O 5/04 I, B.v. 28.01.04](#)

<sup>26</sup> [OVG Münster 24 B 1290/94 v. 28.06.94](#)

<sup>27</sup> [VG Frankfurt/M 8 G 638/97, B.v. 09.04.97](#), vgl. [ARD-Panorama vom 05.06.1997](#), der Patient starb kurz darauf. Im Juni 1995 starb der kurdische Asylbewerber Celal Akan, nachdem er über 15 Monate vergeblich darauf gewartet hatte, dass ihm die Bremische Sozialbehörde eine lebensrettende Lebertransplantation finanziert (TSP 18.08.95; HAZ 19.08.95).



## Die Folgen des Gesetzes: Die Flüchtlinge werden psychisch und physisch krank

Die Auswirkungen des AsylbLG können nur im **Zusammenwirken mit weiteren gesetzlichen Einschränkungen** für die betroffenen Ausländer beurteilt werden:

- Die bundesweite **Verteilung** und **Residenzpflicht** bewirkt eine Einschränkung von Kommunikation und **sozialen Kontakten**. Verteilung und Residenzpflicht führen zur Trennung von hier lebenden, nicht zur Kernfamilie gehörenden Angehörigen, die Grund für die Wahl des Fluchtziels Deutschland waren. Verteilung und Residenzpflicht führen häufig auch zur Trennung von Ehepartnern und Kindern, etwa bei unterschiedlichem Einreisezeitpunkt und/oder unterschiedlichem Aufenthaltstatus. Verwandtenbesuche werden kriminalisiert.
- Auch bei dauerhaftem Bleiberecht in Form einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 bis 25 AufenthG<sup>28</sup> werden Sozialkontakte, Arbeitsaufnahme und Ausbildung durch **Wohnsitzauflagen** für den jeweiligen Landkreis be- und verhindert, solange der Flüchtling und seine Familie ergänzende Sozialleistungen benötigen. Die Auflagen dienen angeblich der Lastenteilung, sind aber völlig kontraproduktiv, denn sie verhindern Integration, Ausbildung und Arbeitsaufnahme und verursachen erhebliche **Mehrkosten für Sozialleistungen**.<sup>29</sup>
- Die Begrenzung des **Barbetrags** auf **1,34 €/Tag** sowie die Reiseverbote bewirken eine Einschränkung und vielfach die gänzliche Unmöglichkeit des Zugangs zu Anwälten,<sup>30</sup> ÖPNV, Flüchtlingsberatung, kulturellen und religiösen Angeboten, Post, Telefon und Internet.
- Das **Geld** zum **Besuch** von Freunden und Verwandten und zur Erlangung anwaltlichen **Rechtsschutzes** sowie für notwendige **Fahrtkosten** kann nur durch illegale Arbeit beschafft werden. Folge ist die Kriminalisierung der Flüchtlinge.
- Das existenzielle Recht auf **Wohnung** und **Privatsphäre** wird eingeschränkt. Die Einweisung in **Gemeinschaftsunterkünfte** nach AsylbLG, AsylVfG und AufenthG, das tatsächliche oder faktische Verbot des Lebens in einer normalen Wohnung, die fehlende Intimsphäre und Rückzugsmöglichkeit, die schlechten Hygiene- und Sanitärbedingungen, die **mangelhafte Ernährung** infolge unzureichender Sachleistungen und fehlenden Bargeldes sowie die unzureichende medizinische Versorgung machen die Flüchtlinge psychisch und physisch **krank**.
- Die Einschränkungen des Rechts auf **Arbeit** und **Ausbildung** durch das tatsächliche bzw. (über 12 Monate hinaus) faktisches Verbot der Erwerbsarbeit, der Berufsausbildung und eines Studiums<sup>31</sup> verhindern ein eigenständiges Leben unabhängig von der Sozialfürsorge des Staates. Das dauerhafte Angewiesensein auf Sozialleistungen und das Verbot der Selbstverwirklichung und eigenständigen Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit machen die Flüchtlinge psychisch **krank**.
- Die Einschränkungen des Rechts auf Arbeit und Ausbildung und der fehlende Zugang zu Deutschkursen verhindern eine erfolgreiche **Integration** der Flüchtlinge in die deutsche Gesellschaft.
- Auch die andauernde **Unsicherheit des Aufenthalts** und die ständig drohende Abschiebung (Kettenduldung) machen die Flüchtlinge psychisch **krank**.

---

<sup>28</sup> Das [BVerwG 1 C 17.07, U.v. 15.01.08](#), InfAusIR 2008, 268 hat die Praxis der Wohnsitzauflagen bei anerkannten Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG für rechtswidrig erklärt.

<sup>29</sup> Dies führt bei erwerbsunfähigen Menschen zum unbefristeten, dauerhaften Umzugsverbot, Hilfen durch anderswo lebende Angehörige werden verhindert, Kosten für Hilfen durch Sozialstationen erzeugt. Zur Aufnahme einer Berufsausbildung an einem anderen Ort wird die Aufhebung der Auflage in der Praxis ebenfalls verweigert. Auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an einem anderen Ort, die den Unterhalt der Familie nur teilweise sicherstellt, ist durch die Auflagen unmöglich.

<sup>30</sup> Beratungs- und Prozesskostenhilfe (PKH) sind keine Lösung, da Anwälte für einen PKH-Antrag die zugehörige Klage bereits vollinhaltlich durchbegründen müssen. Auch ausländerrechtlich engagierte Anwälte verlangen ausnahmslos Vorschüsse im Bereich von mehreren 100 €, teils auch über 1000 €. Legal sind Anwälte im Asylverfahren praktisch nicht zu finanzieren (Ausnahmen allenfalls über Sponsoring).

<sup>31</sup> Berufsausbildung und Studium werden ggf. verhindert durch Residenzpflicht (Ausbildung nur außerhalb des Landkreises möglich) und Entzug der Sozialleistung trotz fehlendem Anspruch auf BAföG, ggf. Verbot eines Studiums durch ausländerbehördliche (Berlin, Brandenburg) oder hochschulrechtliche (in Ba-Wü) Verbote.

Die Folgen sind **psychische und physische Krankheit** bis zur **dauerhaften Erwerbsunfähigkeit**. Die von den Einschränkungen des AsylbLG und weiterer Gesetze betroffenen Flüchtlinge sind - wie die Erfahrungen mit den aktuellen Bleiberechtsregelungen zeigen - nach jahrelangem Erwerbs- und Ausbildungsverbot, Lagerleben, Isolation und Kriminalisierung sozialer Kontakte meist gar nicht mehr in der Lage, noch eine reguläre Arbeit aufzunehmen.

## Schlussfolgerungen

Erforderlich sind

- die Abschaffung des Arbeits- und Ausbildungsverbotes für Flüchtlinge,<sup>32</sup>
- die Abschaffung der Zwangsverteilung, der Residenzpflicht und der Wohnsitzauflagen für Flüchtlinge gemäß AufenthG und AsylVfG,<sup>33</sup>
- die Abschaffung der Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte gemäß AsylbLG, AsylVfG, AufenthG und Landesaufnahmegesetzen,<sup>34</sup>
- und die Abschaffung des AsylbLG sowie die volle sozialrechtliche Gleichstellung mit Inländern, hilfsweise die Anhebung der Leistungen nach AsylbLG auf das Niveau des Arbeitslosengeldes II, der Zugang zu den Integrationsleistungen nach SGB II, die Abschaffung des Sachleistungsprinzips sowie der Zugang zu Krankenversicherungsschutz nach SGB V.<sup>35</sup>

Berlin, 26. April 2009

Georg Classen

---

<sup>32</sup> Vgl. Antrag der FDP-Bundestagsfraktion, [BT-Drs. 14/1335](#) "Abschaffung der Arbeiterlaubnispflicht", der die Arbeitserlaubnispflicht für alle rechtmäßig nicht als Touristen in Deutschland lebenden Ausländer, auch für Asylsuchende und Geduldete abschaffen will. Von Flüchtlingen kann wie von Deutschen erwartet werden, dass sie - sofern sie gesundheitlich in der Lage sind und eine angemessene Arbeit finden können - selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen. Und die Flüchtlinge erwarten von den Deutschen, dass sie selbst für sich sorgen dürfen, um nicht auf Staatskosten leben zu müssen.

<sup>33</sup> Es wäre es kostengünstiger und effektiver, hierzu einen bundesweiten Finanzausgleich vorzusehen, statt mit dem Ausländerrecht zwecks "Lastenteilung" Menschen bundesweit zu verteilen. Ohne Verteilung ist durch den Beistand vor Ort lebender Angehöriger eine wesentlich schnellere Integration in Wohnung und Arbeit zu erwarten, was weitere Kosten spart. Der Fall der 350.000 bundesweit im unregulierten Verfahren (der Status als "Kriegsflüchtling" nach § 32 AuslG wurde verweigert) per ausländerrechtlicher "Duldung" ohne Verteilung aufgenommenen bosnischen Flüchtlinge zeigt, dass dies logistisch auch bei einer größeren Zahl von Flüchtlingen geht. Seinerzeit nahm z.B. Berlin 35.000 Bosnier auf, Mecklenburg-Vorpommern nur 800. Zu rassistischen Ausschreitungen gegen Flüchtlinge kam es dennoch vor allem im Mecklenburg-Vorpommern, nicht in Berlin. Das Zuwanderungsgesetz sieht nunmehr jedoch auch eine Zwangsverteilung für Duldungsantragsteller vor, ebenso beim Resettlement sowie der Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aufgrund eines Beschlusses der EU (§§ 15a, 23 II, 24 AufenthG).

<sup>34</sup> Die Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte wird nach Personenkreis, Sachverhalt, Bundesland und zuständigen Behörden mit unterschiedlichen sozial- und ausländerrechtlichen Regeln begründet: mit dem Sachleistungsprinzip des § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG, mit den allgemeinen Zielsetzungen des AsylbLG in Fällen des Anspruchs nach § 2 AsylbLG, mit Auflagen für Asylsuchende nach § 53 AsylVfG, mit Auflagen für Geduldete nach § 61 AufenthG, mit Auflagen für Asylsuchende, Geduldete und für Ausländer mit dauerhaftem Bleiberecht nach Landesaufnahmegesetzen.

<sup>35</sup> Das Sozialrecht ist weder ein geeignetes noch ein legitimes Mittel der Steuerung des Zugangs zum Flüchtlingsschutz und der Zuwanderung. Dies gilt umso mehr angesichts der katastrophalen psychosozialen und gesundheitlichen Folgen, die das AsylbLG im Zusammenwirken mit den weiteren ausländerrechtlichen Einschränkungen für die davon betroffenen Menschen hat.